

Förderverein Theater Putbus e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen auf Rügen den Namen

FÖRDERVEREIN THEATER PUTBUS e.V.

- (1) Sitz des Vereins ist Putbus.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Förderverein hat den Zweck, durch Unterstützung des Theaters der Pflege des kulturellen Lebens zu dienen, volksbildend zu wirken, das Kunstverständnis zu wecken und zu vertiefen. Der Förderverein soll neue Spielstätten im Einzugsbereich des Theaters finden und erschließen, Zuschauer und Interessenten gewinnen und ideell die Arbeit des Theaters unterstützen. Der Förderverein darf zur Entwicklung und Durchführung eigener Projekte als Produzent auftreten, sofern die Projekte der Zweckerfüllung dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke („steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.)
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Kreise, Städte, Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie juristische Personen des bürgerlichen Rechts (sowie einzelne volljährige/natürliche Personen) durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss

schriftlich verfasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei Änderung des Vereinszweckes steht es dem Mitglied frei, aus dem Verein sofort auszutreten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Einzelnen Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 1. 4. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird für die Mitglieder von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) Satzungsänderungen;
 - (b) die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes;
 - (c) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (d) den Jahresbericht, den Jahresabschluss, der Rechnungsprüfungsbeschluss und den Rechnungsprüfungsbericht;
 - (e) die Entlastung des Vorstandes;
 - (f) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - (g) die Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder;
 - (h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (i) die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung. Die digitale Zustellung der Einladung (z.B. per Email) gilt als rechtskonforme Ladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mehrheitlich verabschiedet werden.
- (1a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Die Vertretungsbefugnis gilt für die in diesem Absatz genannten Vorstandsmitglieder jeweils für zwei gemeinschaftlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; Auslagen und Reisekosten werden ihnen erstattet.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.
- (5) Zu seinem Aufgabengebiet gehört insbesondere:
 - (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- (b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
 - (c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das anschließende Geschäftsjahr;
 - (d) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - (e) Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister);
 - (f) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - (g) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (1) Im übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

§ 8

Finanzwesen

- (1) Die Rechnungs- und Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Gegenüber Beschlüssen des Vorstandes, die sein Ressort berühren, hat er ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluss) und einen Haushaltsplan für das anschließende Geschäftsjahr vorzulegen. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer erteilt ihm die Mitgliederversammlung Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres und nach ihrem Ermessen auch während des laufenden Geschäftsjahres Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dieses auf einer Mitgliederversammlung beschließt. Wird die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht erreicht, muss erneut fristgemäß mit Tagesordnung eingeladen werden. Dann beschließt die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rügen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Geschäftsordnung und Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtvorstand muss sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzumachen ist.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Anträge zur Änderung entsprechend § 6 den Mitgliedern im Wortlaut schriftlich mitgeteilt wurden.

Putbus, den 11. März 2016